

Neue Reglemente, Stiftungsstatuten usw.

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft. Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **140 (1960)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

IX.

Nene Reglemente, Stiftungsstatuten usw. Nouveaux règlements, statuts d'institution, etc. Regolamenti nuovi, statuti dell'istituzione, ecc.

Reglement der Kommission für das schweizerische Reisestipendium für Botanik und Zoologie der SNG

I. Zweck, Wahl und Bestand

§ 1

Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt durch den Senat eine «Kommission für das schweizerische Reisestipendium».

§ 2

Die Kommission besteht aus höchstens 7 Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt 6 Jahre. Die Wahl erfolgt 3 Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Ergänzungen werden auf Vorschlag der Kommission vom Zentralvorstand dem Senat der SNG vorgelegt. Die Kommission konstituiert sich selbst (§ 37 der Statuten der SNG).

§ 3

Die Kommission wählt einen Präsidenten, der sie im Senat der SNG vertritt, sowie seinen Stellvertreter, einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Quästor.

§ 4

Die Kommission versammelt sich nach Bedürfnis auf Einladung des Präsidenten oder auf Wunsch eines Mitgliedes. Die sämtlichen nicht mehr gebrauchten Akten werden dem Gesellschaftsarchiv einverleibt.

II. Aufgabe

§ 5

Die Kommission amtet als ständiges Organ für alle das Reisestipendium betreffenden Fragen; dieses wird in der Regel alle zwei Jahre verliehen; die Anmeldungen für das Stipendium sind an sie zu richten, und sie stellt ihre Anträge an den Zentralvorstand.

III. Durchführung der Aufgabe

§ 6

Die Ausschreibung erfolgt am Anfang des der Verabfolgung vorausgehenden Jahres im Bundesblatt und in den Berichten der Schweizerischen Botanischen und Zoologischen Gesellschaft; sie wird an alle Mitglieder der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, an die Zweiggesellschaften, an die Mitglieder des Vereins Schweizerischer Naturwissenschaftslehrer, an die Kanzleien der schweizerischen Hochschulen und durch die «Mittelpresse» und die Depeschenagentur an die wichtigeren Tagesblätter versandt. Der Termin der Anmeldung läuft am 30. März des der Verabfolgung vorausgehenden Jahres ab.

§ 7

Die Anmeldung soll enthalten: ein Curriculum vitae, ferner Ausweise über die bisherige wissenschaftliche Tätigkeit und Publikationen sowie Angaben über Reiseziel und beabsichtigte Studien.

§ 8

Das Arbeitsgebiet soll auf die biologischen Wissenschaften (Botanik und Zoologie) beschränkt sein.

§ 9

Es steht der Kommission frei, ausnahmsweise das Stipendium unter mehrere Bewerber zu verteilen.

§ 10

Bei der Verleihung des Stipendiums werden in erster Linie die Lehrer der Naturwissenschaften an den schweizerischen Hoch- und Mittelschulen berücksichtigt, ferner schweizerische Forscher außerhalb des Lehrberufs und jüngere Leute schweizerischer Nationalität, welche ihre Studien mit Auszeichnung abgeschlossen haben.

§ 11

Ein besonderes Reglement setzt die Verpflichtungen des Stipendiaten fest.

IV. Publikationen

§ 12

Die Kommission erhält vom Stipendiaten je drei Exemplare aller Publikationen, die auf seine Reise Bezug haben; eines derselben wird der Schweizerischen Landesbibliothek, das zweite der Bibliothek der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft übermittelt, das dritte verbleibt der Kommission und wird von ihr nach einiger Zeit dem Zentralarchiv in Bern übergeben.

V. Rechnungen und Berichte

§ 13

Die Einnahmen der Kommission bestehen in:

1. der alljährlich vom Bunde bewilligten Subvention und deren Zinsen;
2. den Zinsen allfälliger Fonds, welche zu diesem Zwecke gestiftet werden.

§ 14

Aus diesen Einnahmen werden gedeckt:

1. das Reisestipendium;
2. die Reiseentschädigungen der Kommissionsmitglieder;
3. die Kosten für Drucksachen und Porti.

§ 15

Als Termin für den Abschluß des Berichts- und Rechnungsjahres ist der 31. Dezember anzusetzen.

Der Tätigkeitsbericht und die Jahresrechnung zuhanden des Eidgenössischen Departementes des Innern sind dem Zentralvorstand vor dem 20. Januar einzureichen.

Der in den «Verhandlungen» zu veröffentlichende Jahresbericht ist dem Zentralvorstand am Anfang des Jahres einzusenden (§§ 39 und 40 der Statuten der SNG). Alle Berichte der Kommission werden in den «Verhandlungen» publiziert (§ 39 der Statuten der SNG).

VI. Schlußbestimmungen

§ 16

Das Reglement der Kommission für das Schweizerische Reisestipendium sowie Änderungen desselben unterliegen der Genehmigung durch den Senat der SNG (§ 37 der Statuten der SNG).

Basel und Neuenburg, den 23. Januar 1960

Für die Kommission
des Schweizerischen Reisestipendiums:
Der Präsident: Der Aktuar:
Ed. Handschin Cl. Favarger

Vorstehendes Reglement wurde an der Senatssitzung in Bern vom 21. Mai 1960 genehmigt.

Für den Zentralvorstand der SNG:
Der Präsident: Der Aktuar
G. Töndury C. Burri